

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 412  
Meine Nachricht vom: /

  
@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4627  
Telefax: 0431 988 617-4627

14. Juli 2022

### **Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 19/2022**

**Betreff:** Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs; Verlängerung der zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen

**Bezug:** Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 10/2022 vom 29.03.2022 mit RS StB 14/7134.2/005/3655805 vom 25.03.2022

**Anlage:** Rundschreiben StB 14/7134.2/005/3690949 vom 22.06.2022

Den anliegenden Abdruck des Rundschreibens StB 14/7134.2/005/3690949, mit dem das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Zusammenhang mit den Kriegseignissen in der Ukraine die zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen verlängert sowie die Vordrucke 141a und 145a sowie die Hinweise zu den Vordrucken 141a und 145a, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung.

Das Rundschreiben StB 14/7134.2/005/3690949 vom 22.06.2022 führe ich hiermit zur sofortigen Anwendung und befristet bis zum 31.12.2022 bei allen Straßenbauvorhaben ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder Land gefördert werden.

Die Anwendung der Bestimmungen des anliegenden Rundschreibens des BMDV in Zusammenhang mit dem Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 19/2022 wird den kommunalen Baulastträgern für die vom Land nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) geförderten Straßenbaumaßnahmen empfohlen. Kommen die Bestimmungen des Rundschreibens bei Maßnahmen, die vom Land nach dem GVFG-SH gefördert werden zur Anwendung, werden die sich daraus ergebenden Mehrkosten auch im Rahmen der festgesetzten Regelfördersätze nachträglich anerkannt und entsprechend gefördert.

